

# Reglement über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen

## INHALT

- I. Grundlagen**
- II. Anforderungen an die Berechtigten**
- III. Benutzung des Gütesiegels**
- IV. Rezertifizierung**
- V. Beendigung der Benutzungsberechtigung**
- VI. Rechtsschutz**
- VII. Schlussbestimmungen**

### I. Grundlagen

#### Art. 1 Zwecksetzung

Durch die Verleihung eines Gütesiegels will die Stiftung ZEWO gegenüber der Öffentlichkeit gewährleisten, dass deren Spenden jenen Projekten zufließen, die sie sich auf Grund der Spendenaufrufe vorstellt. Gleichzeitig soll die Ethik des Sammlungswesens gefördert werden.

#### Art. 2 Garantiemarken

1. Die Stiftung ZEWO mit Sitz in Zürich (nachfolgend «Stiftung» genannt) hat gestützt auf Art. 4 ihrer Statuten die nachfolgenden Bildmarken hinterlegen und schützen lassen und sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

altes Logo:

neues Logo ab 1.1.2009



2. Die nannten und allfällige weitere Marken werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen im Sinne einer Garantiemarke (nachfolgend «Gütesiegel», früher auch «Schutzmarke» oder «Label» genannt) den Spenden sammelnden Organisationen zur Verfügung gestellt.
3. Das Gütesiegel wird ausschliesslich gemeinnützigen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend «Organisationen» genannt) zur Verfügung gestellt, die
  - ihre Spendengelder zweckbestimmt, wirksam und wirtschaftlich einsetzen,
  - die Lauterkeit in der Mittelbeschaffung und in der Kommunikation nach innen und aussen wahren,
  - Transparenz hinsichtlich ihrer Tätigkeit sowie ihrer Rechnungslegung aufweisen.
4. Berechtigt zur Benutzung des Gütesiegels sind einzig Organisationen, die ein Zertifizierungsgesuch nach Massgabe des Reglements über das Erst- und Rezertifizierungsverfahren gestellt und von der Stiftung die schriftliche Erlaubnis zu dessen Benutzung erhalten haben.

### **Art. 3 Gebühren**

1. Die Erlaubnis zur Benutzung des Gütesiegels wird gegen eine jährliche Gebühr erteilt.
2. Für die Zertifizierung und Rezertifizierung von Organisationen wird eine Gebühr erhoben.
3. Grundlage für die Bemessung der Gebühren bildet in erster Linie der von einer Organisation erzielte Umsatz. Bei gesamtschweizerischen Organisationen im Sinne von Art. 7 sind auch die Unterorganisationen mit zu berücksichtigen. Der Stiftungsrat der Stiftung (nachfolgend «Stiftungsrat» genannt) legt die genauen Modalitäten fest.

### **Art. 4 Ergänzende Ausführungsbestimmungen**

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, ergänzende Reglemente und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## **II. Anforderungen an die Berechtigten**

### **Art. 5 Gemeinnützige Zielsetzung**

1. Unter Gemeinnützigkeit wird ein Beitrag an die Gesellschaft verstanden, der letztlich allen zu Gute kommt und somit die Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände bewirkt.

Die Gemeinnützigkeit wird nach der Tätigkeit beurteilt, welche die Organisation bis zur Zertifizierung ausgeübt hat; mit dieser Tätigkeit muss sich die Organisation mindestens zwei Jahre vor Einreichung des Zertifizierungsgesuchs befassen haben.

2. Als gemeinnützig im Sinne dieses Reglements gelten Organisationen, die sich statutengemäss einer oder mehrerer der nachfolgenden Aufgaben widmen:
  - soziale Aufgaben
  - humanitäre Aufgaben
  - soziokulturelle Aufgaben
  - Schutz der Um- und Mitwelt

Ein wichtiges Indiz für die Gemeinnützigkeit einer Organisation bildet deren Befreiung von Bundes- und Staatssteuern.

3. Die gemeinnützige Tätigkeit muss mit der statutarischen gemeinnützigen Zielsetzung der Organisation übereinstimmen und dem Zweck der juristischen Person gerecht werden.
4. Die Organisation muss Gewähr dafür bieten, dass sie das angegebene Ziel in zweckmässiger, wirksamer und wirtschaftlicher Weise verfolgt. Gemeinnützige Projekte haben die Prinzipien von Qualität, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Gerechtigkeit zu beachten.
5. Übt eine Organisation sowohl eine gemeinnützige als auch eine politische, religiöse oder weltanschauliche Tätigkeit aus, so muss die gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund stehen.
6. Die Organisation hat im Verkehr nach aussen ihren Charakter und ihre weltanschauliche Ausrichtung klar zu bezeichnen und hierüber wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
7. Nicht als gemeinnützig gelten Organisationen, deren Tätigkeit nur gegenüber Mitgliedern erbracht wird (z.B. Selbsthilfeorganisationen) oder die durch politische, religiöse oder weltanschauliche Bindungen eingeschränkt wird.
8. Nicht als gemeinnützig gelten Organisationen,
  - die gewinnorientiert sind, sofern ihre Gewinne nicht zur statutengemässen Eigenfinanzierung oder zur Finanzierung von gemeinnützigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verwendet werden;
  - die überwiegend auf die Erfüllung von wirtschaftlichen Interessen Dritter ausgerichtet sind, die keinen gemeinnützigen Charakter haben.

## **Art. 6 Organisatorische Kriterien**

1. Mitglieder des leitenden Organs (Vorstand, Stiftungsrat, Patronatskomitee etc.) arbeiten ehrenamtlich (unentgeltlich) bis zu 100 Stunden jährlich. Für darüber hinausgehende zeitliche Belastungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Spesen können in jedem Fall ausgerichtet werden. Allfällige Entschädigungen müssen zusammen mit den entrichteten Spesen in der Erfolgsrechnung oder in einem Anhang hierzu separat, das heisst als Gesamtsumme, ausgewiesen werden. Allfällige Entschädigungen an die Präsidentin oder

an den Präsidenten müssen zusätzlich individuell ausgewiesen werden. Die Höhe der Entschädigung sollte dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung tragen.

2. Mitglieder des leitenden Organs dürfen in keinem entgeltlichen arbeitsrechtlichen Verhältnis (Arbeitsvertrag) zur Organisation stehen. Vorbehalten bleibt ein auftragsrechtliches Verhältnis im Rahmen von Ziffer 1 oder eine Personalvertretung gemäss Ziffer 4.
3. Das leitende Organ muss sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzen, die nicht miteinander verbunden (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) sein dürfen. Wenn das leitende Organ sich wenigstens aus 7 Mitgliedern zusammensetzt, dürfen zwei davon persönlich miteinander verbunden (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) sein.
4. Ein Mitglied des leitenden Organs der Organisation darf nicht gleichzeitig als deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer amtieren oder mit diesem persönlich verbunden (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) sein, es sei denn auch die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolge ehrenamtlich. Entsprechend dürfen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, die für ihre Tätigkeit einen Lohn beziehen, im leitenden Organ nur mit beratender Stimme mitwirken. Eine entlohnte Mitarbeiterin oder ein entlohnter Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, kann als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein. Weitere voll- oder teilzeitliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Organisation dürfen dem leitenden Organ nicht angehören.
5. Mitglieder des leitenden Organs müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder ein mit ihnen verbundenes (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) Mitglied bei einem Geschäft persönlich beteiligt sind.
6. Auf allen Organisationsstufen gilt kollektive Zeichnungsberechtigung (Vieraugenprinzip).
7. Durch eine angemessene interne Kontrolle ist ein ordnungsgemässer Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die personelle Trennung zwischen leitendem und ausführendem Organ ist nach den Grundsätzen der internen Kontrolle und durch die klare Definition von Kompetenzen in einem Geschäftsreglement zu gewährleisten. Die Entlohnung der operativen Stufe muss vom leitenden Organ im Voraus schriftlich festgelegt werden.
8. Die Gehälter der im Dienste der Organisation stehenden Personen sollen den Umständen angemessen sein. Sie dürfen die orts- und marktüblichen Ansätze für Personal mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.

## **Art. 7 Unterorganisationen**

1. Falls zu einer gesamtschweizerischen Organisation rechtlich selbständige kantonale oder regionale Unterorganisationen mit gleichem oder verwechselbarem Namen und analoger Zweckbestimmung gehören, so wird nur die gesamtschweizerische Organisation zertifiziert.
2. Kantonale oder regionale Unterorganisationen dürfen das Gütesiegel ihrer Mutterorganisation verwenden, solange sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen. Die Stiftung kann bei den Unterorganisationen Stichproben durchführen.
3. Die Mutterorganisation ist dafür verantwortlich, dass ihre Unterorganisationen die Bestimmungen der Stiftung gemäss diesem Reglement und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen ebenfalls einhalten.
4. Organisationen, die Teil eines internationalen Netzwerkes bilden, sind zur Benützung des Gütesiegels berechtigt, wenn
  - a. sie über einen eigenständigen Sitz in der Schweiz verfügen,
  - b. wenigstens der schweizerische Teil dieses Netzwerkes die Bedingungen zur Benutzung des Gütesiegels erfüllt,
  - c. der überwiegende Teil des in der Schweiz gesammelten Spendenvolumens in Projekte fliesst, die von der Schweiz aus geplant, realisiert, kontrolliert und evaluiert werden,
  - d. der Nachweis erbracht wird, dass die dem internationalen Netzwerk überwiesenen Spendengelder zweckgerichtet verwendet werden.

## **Art. 8 Gönnervereine**

1. Organisationen, die sich ihre Einnahmen ganz oder teilweise durch Gönnervereine etc. beschaffen, sind dafür verantwortlich, dass diese die Bestimmungen der Stiftung gemäss diesem Reglement und den zugehörigen Reglementen und Ausführungsbestimmungen ebenfalls einhalten.
2. Gönnervereine, deren Name den Namen der begünstigten Organisation enthält, erhalten den Status einer Unterorganisation gemäss Art. 7.

## **Art. 9 Fundraiser**

1. Organisationen, die sich ihre Einnahmen ganz oder teilweise durch Drittorganisationen wie Fundraiser etc. beschaffen lassen, sind dafür verantwortlich, dass diese die für die Mittelbeschaffung bedeutsamen Auflagen der Stiftung ebenfalls einhalten.
2. Fundraiser können nicht zertifiziert werden und sind nicht zur Benutzung des Gütesiegels der Organisation berechtigt, für die sie sammeln.

## **Art. 10 Sammlungstätigkeit**

Der Stiftungsrat erlässt ein verbindliches Reglement über die öffentliche Sammlungstätigkeit.

## **Art. 11 Buchführung, Jahresbericht, Jahresrechnung**

1. Die Organisation hat eine aussagekräftige, nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung eingerichtete Buchhaltung zu führen. Die Organisation ist gehalten, diejenigen Aufzeichnungen zu machen, die nach Art und Umfang des Geschäfts nötig sind, um die Vermögens- und Finanzlage sowie die Betriebsergebnisse und die Leistungen der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.
2. Die Organisation erstellt einen Jahresbericht über ihre gesamte Tätigkeit zusammen mit einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Jahresrechnung (Bilanz, Betriebs- resp. Erfolgsrechnung, Anhang) sowie einen Leistungsbericht. Wünschenswert ist die Erwähnung des Umfangs der Freiwilligenarbeit.
3. Die Jahresrechnung ist nach den in Swiss GAAP FER festgelegten Grundlagen und Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung zu erstellen. Zu beachten sind: Vollständigkeit, Klarheit, Vorsicht, Stetigkeit in Darstellung, Offenlegung und Bewertung sowie Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot).
4. Der Leistungsbericht gibt in angemessener Weise die zweckgerichtete Tätigkeit wieder und gibt Auskunft über die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit (Effizienz). Offen zu legen sind insbesondere die Jahresziele (gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen des leitenden Organs) mit geeigneten Angaben darüber, wie das Erreichen der qualitativen und quantitativen Ziele gemessen und beurteilt wird, sowie eine Beschreibung der erbrachten Leistungen, soweit möglich unter Angabe aussagekräftiger Kennzahlen.

## **Art. 12 Revision**

1. Die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sind durch eine vom leitenden Organ und von der Geschäftsführung der Organisation völlig unabhängige und fachlich befähigte Instanz (Revisionsstelle oder mindestens zwei Rechnungsrevisoren) zu prüfen. Die Richtlinien dazu regelt der Stiftungsrat in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
2. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt höchstens vier Jahre; sie endet mit der Rechnungsabnahme. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revision hat innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.
4. Die Revision hat nach den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 zu erfolgen. Diese wurden in Anlehnung an die Berufs- und Standesregeln der Treuhand-Kammer (Schweizer Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten, Zürich) erstellt.

5. Die Revisionsstelle oder die Revisoren haben über ihre Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben im Revisionsbericht der Art der Revision entsprechend zu bestätigen, dass
  - a. sie vom leitenden Organ und von der Geschäftsführung unabhängig sind und keinerlei Weisungsgewalt unterliegen,
  - b. die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) eingehalten sind,
  - c. die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen,
  - d. die einschlägigen Bestimmungen dieses Reglements eingehalten worden sind. Dies ist in jedem Fall positiv zu bestätigen.
6. Die Prüfungsergebnisse und -empfehlungen sind gegenüber dem leitenden Organ und der Geschäftsführung angemessen zu kommunizieren. Allfällige Verstösse und Revisionsprobleme sind dem leitenden Organ vor der Rechnungsabnahme schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 13 Mitwirkungspflichten der Organisationen**

Die Mitwirkungspflichten der Organisationen werden vom Stiftungsrat im Reglement über das Erst- und Rezertifizierungsverfahren festgehalten.

### **Art. 14 Datenschutz**

1. Die Organisationen dürfen gesammelte Adressen von Spenderinnen und Spendern, Mitgliedern, Freunden und Interessenten weder verkaufen, vermieten noch tauschen.
2. Weitere Adressen dürfen von Adressvermittlungen gekauft werden.
3. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bleiben in jedem Falle vorbehalten; insbesondere muss der Wunsch beachtet werden, die Adresse zu sperren oder keine Mailings mehr zu erhalten.

## **III. Benutzung des Gütesiegels**

### **Art. 15 Beginn der Benutzung**

1. Die berechnete Organisation darf das Gütesiegel erst benutzen, wenn sie hierzu von der Stiftung die schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der Benutzungsbedingungen erhalten und die entsprechende Gebühr bezahlt hat.
2. Bei gesamtschweizerischen Organisationen hält die Stiftung fest, welche Unterorganisationen zur Benützung des Gütesiegels ebenfalls berechnigt sind.
3. Über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die hierfür erhobenen Gebühren werden vom Stiftungsrat besondere Reglemente erlassen.

#### **Art. 16 Dauer der Benutzung**

1. Das Recht zur Benutzung des Gütesiegels dauert grundsätzlich 5 Jahre und muss dann in einem Rezertifizierungsverfahren erneuert werden.
2. Der vorzeitige Entzug des Gütesiegels gemäss Art. 20 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 17 Ort der Benutzung**

Der Stiftungsrat legt fest, wo und wie das Gütesiegel zu verwenden ist.

### **IV. Rezertifizierung**

#### **Art. 18 Kontrolle**

1. Die Geschäftsstelle der ZEWO überprüft die Organisationen periodisch darauf hin, ob die Voraussetzungen zur Benutzung des Gütesiegels eingehalten werden (Rezertifizierung).
2. Die Rezertifizierung erfolgt in der Regel alle 5 Jahre. Sie kann früher erfolgen, falls begründeter Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden.
3. Über den Ablauf des Rezertifizierungsverfahrens und die hierfür erhobenen Gebühren werden vom Stiftungsrat besondere Reglemente erlassen.

### **V. Beendigung der Benutzungsberechtigung**

#### **Art. 19 Beendigungsgründe**

1. Die Berechtigung zur Benutzung des Gütesiegels erlischt,
  - bei Verzicht der Organisation auf die weitere Benutzung,
  - falls auf die Rezertifizierung nicht eingetreten oder diese abgelehnt wird,
  - bei Entzug des Gütesiegels durch die Stiftung.
2. Nach Beendigung der Benutzungsberechtigung darf das Gütesiegel nicht mehr verwendet werden. Drucksachen (Geschäftspapiere, Sammlungsaufrufe, Einzahlungsscheine, Werbemittel etc.) mit dem Gütesiegel sind daher sofort und ohne Gewährung einer Aufbruchsfrist zu vernichten; von Waren, die das Gütesiegel tragen, ist es zu entfernen. Die weitere Benutzung des Gütesiegels kann gemäss Art. 63 MSchG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft werden.

#### **Art. 20 Entzug des Gütesiegels**

1. Das Gütesiegel kann nach erfolgter Androhung und Anhörung der betroffenen Organisation entzogen werden,
  - a. wenn die betreffende Organisation wiederholt oder schwer gegen das vorliegende Reglement oder weitere, vom Stiftungsrat

erlassene Reglemente oder Ausführungsbestimmungen verstossen hat. Wird das Gütesiegel einer Mutterorganisation entzogen, so verlieren alle deren Unterorganisationen das Recht zur Führung des Gütesiegels. Verstösst eine Unterorganisation gegen die ZEWO-Bestimmungen, so wird nur der betroffenen Unterorganisation das Gütesiegel entzogen; die Mutterorganisation wie auch die betroffene Unterorganisation werden über den Entzug des Gütesiegels informiert.

- b. wenn sie den in diesem Reglement geforderten Mitwirkungspflichten gemäss Art. 13 trotz wiederholter Mahnung nicht oder nur unvollständig nachkommt.
2. Ist das Gütesiegel entzogen worden, so sind alle Drucksachen (Geschäftspapiere, Sammlungsaufrufe, Einzahlungsscheine, Werbemittel etc.) sofort und ohne Gewährung einer Aufbruchsfrist zu vernichten, von Waren, die das Gütesiegel tragen, ist es zu entfernen. Die weitere Verwendung des entzogenen Gütesiegels kann gemäss Art. 63 MSchG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft werden.
3. Nach einem Entzug des Gütesiegels kann die betroffene Organisation frühestens nach einer Wartefrist von zwei Jahren ein neues Zertifizierungsgesuch einreichen.
4. Bei einem Entzug des Gütesiegels informiert die ZEWO die Öffentlichkeit darüber.

## **VI. Rechtsschutz**

### **Art. 21 Rekursgericht**

1. Wird einer Organisation das Gütesiegel nicht gewährt, nicht erneuert oder entzogen, oder wird auf ein Gesuch um Erteilung des Gütesiegels nicht eingetreten, so kann der Entscheid innert 30 Tagen ab dessen Empfang an das Rekursgericht weiter gezogen werden.
2. Das Rekursgericht entscheidet letztinstanzlich über Gewährung, Erneuerung oder Entzug des Gütesiegels; es kann auch die Sache zur neuen Beurteilung an die Geschäftsstelle zurückweisen.

### **Art. 22 Verfahren**

1. Das Rekursgericht wird nach Massgabe der Statuten der Stiftung bestellt.
2. Das Rekursverfahren ist in einem besonderen Reglement festgelegt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Reglement ist vom Stiftungsrat der Stiftung am 6. Februar 2002 erlassen worden und tritt mit Ausnahme von Art. 3 Ziff. 3 und Art. 7 rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

2. Es ersetzt das Reglement über die Schutzmarke für gemeinnützige Institutionen vom 15. Juni 1994 mit den seitherigen Änderungen.
3. Der Leistungsbericht ist für alle Organisationen ab Berichtsjahr beginnend im Jahr 2004 zu erstellen.
4. Die heute gültigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zu einem allfälligen Widerruf durch den Stiftungsrat bei.
5. Art. 3 Ziff. 3 und Art. 7 treten auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Die bisher zertifizierten Unterorganisationen bleiben im Jahre 2003 zur Bezahlung der jährlichen Gebühren verpflichtet.
6. Die Änderung von Art. 6 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 20 Ziff. 1 und 4 wurde an der Stiftungsratssitzung vom 26. März 2003 beschlossen. Art. 6 Ziff. 1 und 2 treten rückwirkend auf den 1. April 2003 und Art. 20 Ziff. 1 und 4 auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
7. Die Änderung von Art. 6 Ziff. 1 wurde an der Stiftungsratssitzung vom 26. April 2006 beschlossen. Die Änderung tritt per sofort in Kraft und betrifft somit erstmals die Jahresrechnung 2006.
8. Die Änderungen von Art. 2 Ziff. 2 und 4, Art. 3 Ziff. 3, Art. 6 Ziff. 2, Art. 11 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 1, 4, 5 und 6 sowie Art. 13 wurden an der Stiftungsratssitzung vom 20. November 2008 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft

Stiftung ZEWO



Trix Heberlein  
Präsidentin des Stiftungsrates



Martina Ziegerer  
Geschäftsleiterin

© by Stiftung ZEWO Zürich, November 2008

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung ZEWO. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung ZEWO muss aber mit Adresse und Gütesiegel auf der Seite genannt sein.